

Merkblatt

Veranstaltungen im Wald

In der Schweiz dürfen im ortsüblichen Umfang alle den Wald betreten und sich darin aufhalten. Umso wichtiger ist es, dies respektvoll zu tun. Zum Schutz des Waldes sowie von Pflanzen und wildlebenden Tieren sind für nachfolgende Veranstaltungen im Wald rechtzeitig eine waldrechtliche Bewilligung bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) einzuholen (§ 9 des kantonalen Waldgesetzes und § 4 der kantonalen Waldverordnung).

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen ab 200 Personen (Teilnehmende und Zuschauende)
- Veranstaltungen zu Nachtzeiten abseits von Wegen und öffentlichen Picknick- oder Spielplätzen ab 50 Personen¹
- Velo- oder Reitveranstaltungen, bei welchen unbefestigte Wege beansprucht werden
- Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln wie Licht- oder Verstärkeranlagen
- Jegliche Veranstaltungen im Wald, die zu erheblichen Störungen der Wildtiere oder zu anderen negativen Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen führen (z. B. im Bereich von Brutplätzen und ähnlich sensiblen Orten oder abseits von Wegen bei Schneelage ab 900 m ü. M.)

Wildvorranggebiete sind zu meiden. Diese sind in der Waldfunktionskarte ersichtlich – grün schraffiert: www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/.

Werden an der Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, ist bei der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, zusätzlich eine Bewilligung einzuholen (§ 2 Abs. lit. c Gastgewerbegesetz, [Merkblatt Einzelanlässe](#)).

Antrag Veranstaltungsbewilligung

Nutzen Sie für den Antrag das [Gesuchsformular](#) «Bewilligung einer Veranstaltung gemäss §9 des kantonalen Waldgesetzes». Senden Sie diesen mindestens sechs Wochen² vor der Veranstaltung an lawa@lu.ch (oder per Post an Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee). Folgende Angaben sind erforderlich:

- Beschreibung der Veranstaltung
- Situationsplan mit Eintrag des beanspruchten Waldgebietes (Laufgebiet, Rennstrecke etc.) sowie mit Schutz- und Ruhegebiete für die Wildtiere (für Veranstaltungen abseits von Wegen)
- Bestätigung Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer/innen bei Einrichtungen vor Ort (z. B. Zeltlager, Verpflegungsstand)
- Stellungnahme der betroffenen Jagdgesellschaften, resp. bei mündlichen Absprachen: Angabe zur Kontaktperson und besprochenem Inhalt

Nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Auch bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen wird empfohlen, rechtzeitig mit dem zuständigen [Revierförster](#), den entsprechenden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den Jagdgesellschaften Kontakt aufzunehmen.

Die Fahrbewilligung im Wald kann direkt beim zuständigen Revierförster per E-Mail beantragt werden.

¹ Nachtzeit = eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang
² Später eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf eine rechtzeitige Bearbeitung

Im Weiteren gelten auch für kleinere Veranstaltungen die nachfolgenden Schutzmassnahmen.

Schutzmassnahmen

- Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 16. April bis zum 15. Juni sollen Veranstaltungen ausschliesslich in Gebieten durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Lage und Grösse als weniger empfindlich eingestuft werden.
- Den Veranstaltenden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, während der Herbstjagd vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember das Veranstaltungsdatum mit den betroffenen Jagdgesellschaften abzusprechen.
- Jegliche Einrichtungen sind mit den Grundeigentümern /-eigentümerinnen abzusprechen. Sie sind auf ein Minimum zu beschränken und so anzulegen, dass keine Schäden entstehen. Insbesondere in der Nacht ist auf Musik- und Lichtenanlagen zu verzichten.
- Nach der Veranstaltung sind allfällige Markierungen, Installationen, Abfälle und dergleichen aus dem Waldareal zu entfernen.
- Allfällige entstandene Schäden sind zu melden.
- Wildvorranggebiete und Naturvorrangflächen sowie Jungwuchsflächen und Dickungen sind bei Veranstaltungen zu meiden.
www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/
- In Naturschutz- und Moorgebieten sowie in den Wildruhezonen sind die Schutzbestimmungen zu beachten.
www.geo.lu.ch/map/zonenplan
www.geo.lu.ch/map/schutzverordnungen
www.geo.lu.ch/map/jagd
- Bei Schneelage auf bestehenden Wegen bleiben.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
Lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Juni 2023